

Aufgrund der §§ 5, 19,20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 1 – 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Greifenstein in ihrer Sitzung am 30.03.2000 die

Satzung
über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme
von Gemeinschaftseinrichtungen
- Benutzungs- und Gebührensatzung Gemeinschaftseinrichtungen -

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Greifenstein betreibt in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von sozialen und kulturellen Einrichtungen die folgenden Gemeinschaftsgebäude und –räume als öffentliche Einrichtungen:

- Mehrzweckhalle "Ulmtalhalle", Haversbach 4, OT Allendorf,
- Gemeinschaftsraum mit Teeküche im "Alten Rathaus", Rathausstraße 1, OT Allendorf,
- Dorfgemeinschaftshaus Arborn, Zur Bollerbrücke 4, OT Arborn,
- Dorfgemeinschaftshaus Beilstein, Herborner Straße 38, OT Beilstein,
- Dorfgemeinschaftshaus Greifenstein, Lustgarten 5, OT Greifenstein,
- Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen, Ulmtalstraße 8, OT Holzhausen,
- Dorfgemeinschaftshaus Nenderoth, Im Tripp 2, OT Nenderoth,
- Dorfgemeinschaftshaus Odersberg, Mittelweg 3, OT Odersberg,
- Dorfgemeinschaftshaus Rodenberg, Hohler Weg 1, OT Rodenberg,
- Dorfgemeinschaftshaus Rodenroth, Greifensteiner Straße 20, OT Rodenroth,
- Gemeinschaftsraum in der ehemaligen Verwaltungsnebenstelle Ulm, Dianaburgstraße 11, OT Ulm.

Die Einrichtungen dienen der Förderung des kulturellen Lebens und der Pflege der Gemeinschaft.

§ 2
Benutzung

Die Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

II. Benutzungsordnung

§ 3

Berechtigte

- (1) Berechtig zur Benutzung sind nach § 20 Abs. 1 Satz 1 HGO alle Einwohner und örtlichen Vereine.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Gemeindevorstand im Wege der Ausnahme gestatten, daß natürliche und juristische Personen, die keine Einwohner oder örtliche Vereine sind, die öffentlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen.

§ 4

Antragstellung

- (1) Die Inanspruchnahme einer der Gemeinschaftseinrichtungen bedarf eines Antrages.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder mündlich bei der für die Gemeinschaftseinrichtung von der Gemeinde beauftragten Person (Hausmeister oder Hausmeisterin) rechtzeitig zu stellen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde zu richten,
 1. wenn die Inanspruchnahme durch auswärtige Personen oder Vereine erfolgen soll
o d e r
 2. wenn Art oder Gegenstand der Veranstaltung das Entstehen von Gefahren für Personen oder Sachen befürchten lassen.

Über die Gestattung der Inanspruchnahme entscheidet der Gemeindevorstand. Ein Rechtsanspruch auf Gestattung der Inanspruchnahme besteht in diesen Fällen nicht.

- (4) Der Antrag muß den Antragsteller, den verantwortlichen Leiter, Art und Gegenstand der Veranstaltung, den Benutzungszeitraum, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und die Angabe, ob die Veranstaltung auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet ist, enthalten.

§ 5

Vorrang von Veranstaltungen

Veranstaltungen der Gemeinde, Beerdigungen, Familienfeierlichkeiten, kulturelle und politische Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber gebührenfreien oder regelmäßigen Veranstaltungen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes eine bereits erteilte Zusage zurückzunehmen. In diesen Fällen ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 6
Pflichten der Benutzer

- (1) Die überlassenen Räume und das Inventar sind während der Dauer der Inanspruchnahme pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Benutzer hat einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der während der Dauer der Inanspruchnahme anwesend sein muß. Der verantwortliche Leiter übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen (gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrzeitverkürzung, Gema usw.) vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Jugendschutzvorschriften, Versammlungsstättenrichtlinien usw.) einzuhalten.
- (4) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Brand- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß - sofern erforderlich - ein Brandsicherheitsdienst gestellt wird. Er hat auch dafür zu sorgen, daß bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Ordnungsdienstes ist mit der Gemeinde abzustimmen.
- (5) Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport- bzw. Turnschuhen ausgeführt werden.
- (6) Alle Geräte und beweglichen Gegenstände sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen nur solche Geräte und Gegenstände benutzt werden, die für den Betrieb in geschlossenen Räumen vorgesehen sind.
- (7) Es darf nicht mehr Personen Zutritt zu den überlassenen Räumen gewährt werden, als nach dem Bestuhlungsplan zugelassen sind. Im Falle der Ausgabe von (Eintritts-)Karten ist den Beauftragten der Gemeinde zur Kontrolle unentgeltlich Eintritt zur Veranstaltung zu gewähren.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die Teilnehmer zur Orientierung benötigen (z. B. Blindenhund). Darüber hinaus können Ausnahmen vom Gemeindevorstand zugelassen werden.
- (9) Die Benutzer sind verpflichtet, den Anweisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen (Hausmeister bzw. Hausmeisterin, Bedienstete des Ordnungsamtes) unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Veränderung der Einrichtung

- (1) Macht die Durchführung einer Veranstaltung die Veränderung der üblichen Ausstattung der Gemeinschaftseinrichtung erforderlich (z. B. Umstellung von Stühlen, Tischen, einer Bühne usw.), so hat der Benutzer dies selbst zu veranlassen. Jede Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Hausmeister bzw. die Hausmeisterin.
- (2) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hausmeister bzw. die Hausmeisterin angebracht werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung sofort wieder zu entfernen.
- (3) Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbar Materialen, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.

§ 8 Inventar

Das Inventar (Tische, Stühle, Kücheninventar usw.) darf nur innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung verwendet werden.

§ 9 Bewirtschaftung

Sofern die Gemeinde eine Getränkebezugsverpflichtung bezüglich der Gemeinschaftseinrichtung eingegangen ist, dürfen nur solche Getränke ausgeschenkt und von den Stellen bezogen werden, welche die Bezugsverpflichtung bestimmt.

§ 10 Maßnahmen bei Beendigung der Veranstaltung

- (1) Bei Beendigung der Veranstaltung haben die Benutzer alle in Anspruch genommenen Räume, Einrichtungsgegenstände und das Küchengeschirr ordnungsgemäß zu reinigen (Naßreinigung).
- (2) Alle Getränke, Speisereste, Flaschen und mitgebrachten Gegenstände sind zu entfernen. Abfälle sind in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Zerbrochenes und abhanden gekommenes Geschirr ist dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin anzuzeigen und wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (3) Die Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind bis spätestens 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages abzuschließen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen oder durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände kann ein Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

- (4) Beim Verlassen der Gemeinschaftseinrichtung ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Alle Fenster und Türen sind zu schließen; der Haupteingang ist abzuschließen. Die überlassenen Schlüssel der Gemeinschaftseinrichtung sind dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Schlachthäuser

- (1) Bei der Inanspruchnahme von Schlachthäusern sind die veterinärpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Unbeteiligten Personen ist der Zutritt in das Schlachthaus zu verwehren.
- (3) Die Schlachtabfälle sind ordnungsgemäß in den dazu vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen; eine Lagerung außerhalb des Schlachthauses ist nicht zulässig.

§ 12 Haftung

- (1) Die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Inanspruchnahme ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich im Voraus, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach Beendigung der Veranstaltung durchzuführen sind.
- (2) Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (4) Für alle durch den Benutzer, seine Beauftragten oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursachten Beschädigungen an Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen haftet der Benutzer in vollem Umfang.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Garderobe oder für irgendwelche Gegenstände, die vor, während oder nach der Veranstaltung abgestellt werden. Dies gilt auch für die Abstellung von Kraftfahrzeugen auf gemeindeeigenen Parkplätzen.

§ 13
Versicherung, Kautiön

- (1) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung einer Kautiön verlangen.
- (2) Der Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung ist vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
- (3) Über die Forderung einer Kautiön und deren Höhe entscheidet der Gemeindevorstand. Die Kautiön ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse Greifenstein bar zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich, nachdem alle Ansprüche der Gemeinde erfüllt sind

§ 14
Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen und Anweisungen

Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung, bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid sowie bei Mißachtung der Anweisungen von Beauftragten der Gemeinde, ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung der Gemeinschaftseinrichtung vom Benutzer zu verlangen. Entspricht der Benutzer dem Verlangen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Im übrigen hat die Gemeinde jederzeit das Recht, Personen und Vereine bei Verstößen gegen diese Satzung oder Auflagen und Anweisungen von der Benutzung oder dem Besuch der öffentlichen Einrichtungen ganz oder zeitweilig auszuschließen.

III. Gebührenordnung

§ 15
Gebührenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde nach den Vorschriften dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren nach § 10 KAG und Kosten.

§ 16
Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Räumen, die in Anspruch genommen werden, dem Veranstaltungszweck und der Dauer.

(2) Die Benutzungsgebühren pro Tag der Inanspruchnahme betragen:

für	Trauerfeier	Familienfeier	Kulturelle Veranstaltung	Gesellige Veranstaltung	Gewerbliche Ausstellung / Werbeveranst.
Mehrzweckhalle "Ulmtalhalle"					
- großer Saal	80,--	130,--	105,--	150,--	225,--
- kleiner Saal	50,--	80,--	65,--	100,--	150,--
- Küche	30,--	50,--	50,--	50,--	50,--
"Altes Rathaus"					
- Saal	30,--	50,--	40,--	60,--	90,--
- Sitzungsraum	20,--	35,--	30,--	40,--	60,--
- Teeküche	20,--	30,--	30,--	30,--	30,--
DGH Arborn					
- großer Saal	50,--	80,--	65,--	90,--	120,--
- kleiner Saal	25,--	40,--	30,--	45,--	60,--
- Küche	20,--	35,--	35,--	35,--	35,--
DGH Beilstein					
- großer Saal	50,--	80,--	65,--	90,--	120,--
- kleiner Saal	25,--	40,--	30,--	45,--	60,--
- Küche	20,--	35,--	35,--	35,--	35,--
DGH Greifenstein					
- großer Saal	50,--	80,--	65,--	90,--	120,--
- kleiner Saal	25,--	40,--	30,--	45,--	60,--
- Küche	20,--	35,--	35,--	35,--	35,--
DGH Holzhausen					
- großer Saal	50,--	80,--	65,--	90,--	120,--
- Küche	30,--	50,--	50,--	50,--	50,--
DGH Nenderoth					
- Gaststätte	25,--	40,--	30,--	45,--	60,--
- großer Saal	50,--	80,--	65,--	90,--	120,--
- kleiner Saal	25,--	40,--	30,--	45,--	60,--
- Küche	20,--	35,--	35,--	35,--	35,--
DGH Odersberg					
- großer Saal	50,--	80,--	65,--	90,--	120,--
- kleiner Saal	25,--	40,--	30,--	45,--	60,--
- Küche	20,--	35,--	35,--	35,--	35,--
DGH Rodenberg					
- großer Saal	50,--	80,--	65,--	90,--	120,--
- Küche	20,--	35,--	35,--	35,--	35,--
DGH Rodenroth					
- großer Saal	50,--	80,--	65,--	90,--	120,--
- Küche	20,--	35,--	35,--	35,--	35,--
ehem. Verwal- tungsnebenst. Ulm					
- Saal	30,--	50,--	40,--	60,--	90,--

- (3) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme eines der Schlachthäuser einschließlich Kühlraum in den Dorfgemeinschaftshäusern Odersberg, Rodenberg und Rodenroth beträgt 35,-- DM pro Tag.

Bei ausschließlicher Benutzung eines Kühlraumes beträgt die Benutzungsgebühr 10,-- DM pro Tag.

- (4) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme einer der Kegelbahnanlagen in den Dorfgemeinschaftshäusern Arborn und Rodenroth beträgt je Bahn für jede angefangene halbe Stunde 5,-- DM, mindestens jedoch 20,-- DM.

§ 17 Ermäßigungen

Bei Familienfeiern ermäßigt sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Tag der Inanspruchnahme um 50 v. H. der jeweiligen Benutzungsgebühr nach § 16 Absatz 2 der Satzung.

§ 18 Gebührenfreiheit

- (1) Die Vereine der Gemeinde Greifenstein sind von den Gebühren und Nebenkosten nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. Übungsstunden o d e r
2. Mitgliederversammlungen

erfolgt und die Veranstaltung im Hinblick auf die Bewirtschaftung oder sonstwie nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet ist.

- (2) Die örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Ortsverbände sind von den Gebühren und Nebenkosten nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. politischen Versammlungen o d e r
2. Wahlveranstaltungen

erfolgt.

- (3) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Information der Bürger und Einwohner der Gemeinde Greifenstein dienen, sind von den Gebühren und Nebenkosten nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit.

- (4) Voraussetzung für die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 bis 3 ist, daß der Veranstalter im Hinblick auf die Bewirtschaftung oder sonstwie (z. B. Eintrittsgelder) keine Gewinnerzielungsabsicht hat.

(5) Jeder örtliche Verein ist im Hinblick auf eine Veranstaltung pro Jahr von den Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit. Voraussetzung ist, daß

1. kein Eintritt erhoben wird u n d
2. keine öffentliche Bewirtschaftung erfolgt (nur Vereinsmitglieder).

Die Gebührenfreiheit von Veranstaltungen nach § 18 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Nebenkosten

(1) Die tatsächlich angefallenen Stromkosten sind der Gemeinde zu erstatten. Sofern in einer Einrichtung die Stromkosten nicht mittels Stromzähler festgestellt werden können, wird eine Stromkostenpauschale in Höhe von

20,-- DM pro Tag für Gemeinschaftsräume u n d
12,50 DM pro Tag für Schlachthäuser

erhoben

(2) Soweit eine Endreinigung der "Ulmtalhalle" nach erfolgter Benutzung ersatzweise durch den Hausmeister maschinell vorgenommen wird, erhebt die Gemeinde eine Reinigungspauschale. Die Reinigungspauschale beträgt für den großen Saal 75,-- DM und für den kleinen Saal 35,-- DM.

§ 20 Sonstige Kosten

Kosten für Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen, die infolge von Sachbeschädigungen jeglicher Art während der Dauer der Inanspruchnahme von Räumen an Einrichtungen, Inventar oder sonstigen Sachen entstehen, sind der Gemeinde in vollem Umfange zu erstatten.

§ 21 Gebühren- und Kostenpflichtige

- (1) Gebühren- und kostenpflichtig ist der Benutzer.
- (2) Sofern kein schriftlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen wurde, ist derjenige bzw. diejenige Person, welche die Inanspruchnahme der Einrichtung bei dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin oder der Gemeinde beantragt hat, kostenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 22
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung auf Nutzung der öffentlichen Einrichtung.

§ 23
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Kosten werden durch Gebührenbescheid von der Gemeinde festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 24
Verfahren bei Nichtzahlung

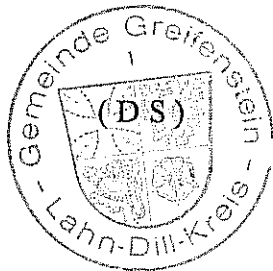
Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

IV. Schlußbestimmungen

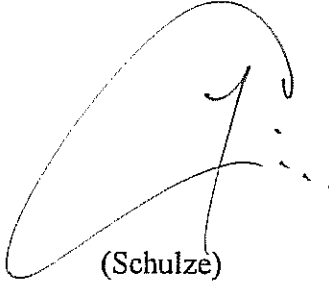
§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die "Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und der Mehrzweckhalle im Gemeindebereich Greifenstein" vom 15.06.1999 und die "Gebührenordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Mehrzweckhalle der Gemeinde Greifenstein" vom 23.09.1993 außer Kraft.

35753 Greifenstein, den 30.03.2000



Gemeinde Greifenstein
- Der Gemeindevorstand -


(Schulze)
Bürgermeister